

# Krankheit und Unfall

Dieses Merkblatt bietet Mitarbeitenden und vorgesetzten Personen der ETH Zürich einen Überblick zu den Themen Krankheit und Unfall. Grundlage dazu bietet die Personalverordnung (PVO) der ETH Zürich (Art. 36 – 36c, 47 - 47a, 51 Abs. 7, PVO-ETH).

Merkblatt, Mai 2021

## Vorgehen bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsverhinderung

- Bei Krankheit oder Unfall informieren die Mitarbeitenden die vorgesetzten Personen unverzüglich sowie im weiteren Verlauf regelmässig.
- Jeder Unfall (auch ohne Arbeitsverhinderung) muss durch die verunfallte Person via [Onlineformular](#) gemeldet werden.
- Zur Unterstützung der Rückkehr in die Arbeitstätigkeit sind die vorgesetzten Personen dafür besorgt, mit den Mitarbeitenden in einem regelmässigen Austausch zu sein.
- Zeichnen sich längere Abwesenheiten ab, d.h. dauert eine solche länger als einen Monat, oder sind wiederholte Kurzabsenzen festzustellen, so ist die HR Beratung durch die vorgesetzten Personen oder durch die Mitarbeitenden zu orientieren.
- Spätestens nach drei Monaten Arbeitsunfähigkeit nimmt das Case Management direkt Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitenden auf, um den Unterstützungsbedarf zu klären.

## Arztzeugnisse / Unfallscheine

- Spätestens ab dem vierten Absenztage ist ein Arztzeugnis bzw. Unfallschein erforderlich.
- Mitarbeitende müssen sämtliche Arztzeugnisse/Unfallscheine umgehend der vorgesetzten Person zustellen. Diese leitet die Arztzeugnisse/Unfallscheine direkt an HR weiter.
- Das Arztzeugnis/der Unfallschein sollte maximal für einen Monat ausgestellt sein (mit Enddatum).
- Die Ursache der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit oder Unfall) muss auf dem Arztzeugnis festgehalten sein.
- Bei Teilzeitarbeit und Teilarbeitsunfähigkeit ist auf dem Arztzeugnis/Unfallschein festzuhalten, auf welches Pensum sich die Teilarbeitsunfähigkeit bezieht.
- Bei geplantem Ferienbezug während einer Arbeitsunfähigkeit haben die Mitarbeitenden vor Antritt der Ferien die Ferienfähigkeit durch den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Zudem müssen verunfallte Mitarbeitende die Unfallversicherung (SUVA) vor dem Ferienantritt über die Ferienpläne informieren.

## Lohnfortzahlung

- Der Lohn wird bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Probezeit während 365 Tagen in den ersten zwei Dienstjahren bzw. während längstens 730 Tagen ab dem dritten Dienstjahr weiter ausbezahlt. Bei befristeten Anstellungen endet die Lohnfortzahlung mit Ablauf des Vertrages oder spätestens mit dem maximalen Lohnfortzahlungsanspruch von 365 bzw. 730 Tagen.

- Eine teilweise Arbeitsunfähigkeit verlängert die Dauer der Lohnfortzahlung nicht.
- Im ersten Jahr des Lohnfortzahlungsanspruches wird der volle Bruttolohn einschliesslich der Zulagen ausgerichtet. Ab dem 366. Tag werden 90 Prozent des Bruttolohns einschliesslich der Zulagen bezahlt.

## Eingliederungsmassnahmen

- Bei längeren Abwesenheiten unterstützen die HR Beratung und das Case Management Mitarbeitende sowie vorgesetzte Personen bei der Wiedereingliederung.
- Wichtig für eine erfolgreiche Unterstützung ist eine frühzeitige Involvierung dieser Fachstellen.
- Jeweils in Absprache mit der HR Beratung werden die Mitarbeitenden vom Case Management zu einem verbindlichen Erstgespräch eingeladen.
- Die Mitarbeitenden und die vorgesetzten Personen dürfen sich auch gerne direkt an die Fachstellen wenden.

## Mitwirkungspflicht

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen und aktiv an Massnahmen teilzunehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt einer längerfristigen Erwerbsunfähigkeit zu verhindern.

## Ferienkürzung

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall, die innert einem Kalenderjahr gesamthaft länger als drei Monate dauern, wird der jährliche Ferienanspruch gekürzt. Bei andauernder Absenz wegen Krankheit oder Unfall wird ab dem zweiten Kalenderjahr der Ferienanspruch für jeden vollen Absenzenmonat um je 1/12 gekürzt.

## Vertrauensärztliche und arbeitsmedizinische Abklärung

Die ETH Zürich kann eine vertrauens- oder arbeitsmedizinische Abklärung veranlassen.

## Sozialversicherungsleistungen der Invalidenversicherung (IV)

Abhängig von der Entwicklung der gesundheitlichen Situation wird innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung geprüft. Das Case Management unterstützt die Mitarbeitenden in diesem Prozess.

